

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft,
Mercatorstraße 3, 24106 Kiel

Staatliche Umweltämter
Untere Bauaufsichtbehörden

gem. Verteiler

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
V 20 - 578.501.010

(0 431) 988 - 7360
Ekkehard Geib

Datum
1. September 2004

Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft und des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein zum künftigen Verfahren für die Genehmigung von Windkraftanlagen

1 Allgemeines

Mit Urteil vom 30.06.2004, Az.: BVerwG 4 C 9.03 hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass eine Windfarm im Sinne der Nr. 1.6 des Anhangs zur 4. BImSchV auch dann vorliegt, wenn die Windfarm durch mehrere unabhängige Betreiber betrieben wird und wenn die Windkraftanlagen einander räumlich so zugeordnet sind, dass sich ihre Einwirkungsbereiche überschneiden oder wenigstens berühren. Eine Windfarm in diesem Sinne unterliegt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht.

Nach dem gleichen Grundsatz sei zu verfahren, wenn die Zahl der Anlagen nach und nach erhöht wird.

2 Konsequenzen

Zur Abwicklung anhängiger Verfahren ergehen folgende Hinweise.

2.1 Ein oder zwei Windkraftanlagen unterliegen der Baugenehmigungspflicht.

Kommt zu zwei bereits genehmigten Anlagen mindestens eine weitere Anlage hinzu und bilden diese Anlagen zusammen eine Windfarm, so bedarf die neue Windkraftanlage nach der Rechtsprechung des BVerwG der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

2.2 Nicht jede noch so weit entfernte Windkraftanlage kann einer Windfarm zugeordnet werden. Eine Windfarm liegt dann vor, wenn

- ein gewisser räumlicher Zusammenhang zwischen einzelnen Windkraftanlagen besteht und
- sie einander räumlich so zugeordnet sind, dass sich ihre Einwirkungsbereiche überschneiden oder wenigstens berühren.

Ein Anhaltspunkt für das Vorliegen einer Windfarm kann sein, wenn sich die Windkraftanlagen in einer durch Raumordnungs- oder Flächennutzungsplan ausgewiesenen Eignungsfläche befinden oder sich für einen objektiven Betrachter als Einheit darstellen. Überlegungen der gegenseitigen Beeinflussung durch Lärm haben ergeben, dass bei einem Abstand größer oder gleich 10-fachen

Rotordurchmesser auf einen gemeinsamen Immissionsort (entsprechend Nr. 2.2 TA Lärm) die Anlagen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sich in der Regel nicht mehr gegenseitig beeinflussen. Relevante Einwirkungsbereiche durch Schattenwurf auf gemeinsame Immissionsorte sind nicht pauschal festzulegen und bedürfen einer Prüfung im Einzelfall.

2.3 Die Entscheidung darüber, ob eine Windfarm der Spalte 1 oder der Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV zuzuordnen ist, erfolgt allein aufgrund der Anzahl der Windkraftanlagen innerhalb einer Windfarm.

2.4 Die Entscheidung darüber, ob es sich bei dem durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren um ein Verfahren zur Neugenehmigung (§ 10 BImSchG) oder um eine Änderungsgenehmigung (§ 16 BImSchG)

handelt, ist allein danach zu beurteilen, ob durch Hinzutreten einer weiteren (dritten) Windkraftanlage erstmals eine Windfarm entsteht (Neugenehmigung einer Windfarm) oder ob einer bestehenden Windfarm eine weitere Windkraftanlage hinzugefügt wird (Änderung einer Windfarm).

3 Auswirkungen auf laufende Verfahren

- 3.1 Windkraftanlagen in anhängigen Baugenehmigungsverfahren, die der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, können mangels Zuständigkeit nicht von den unteren Bauaufsichtsbehörden genehmigt werden.

- 3.2 Ist die untere Bauaufsichtsbehörde der Ansicht, dass ein Vorhaben der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegt, gibt sie den Bauantrag mit den Bauvorlagen und den bei ihr entstandenen Vorgang an die zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde ab. Dies gilt - unabhängig vom jeweiligen Verfahrensstand - auch dann, wenn der unteren Bauaufsichtsbehörde mehrere Genehmigungsanträge über Vorhaben vorliegen, die in der Summe der Anlagen eine Windfarm darstellen. In diesen Fällen sind die Verfahren an die zuständige Immissionsschutzbehörde abzugeben.
Die Abgabe erfolgt mit Zustimmung des Antragstellers. Stimmt der Antragsteller der Abgabe nicht zu, ist der Bauantrag abzulehnen.

- 3.3 Übergibt die untere Bauaufsichtsbehörde die o.a. Unterlagen an die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde, so hat sie zur Erleichterung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsentscheidung mit der Abgabe des Verfahrens eine baurechtliche Stellungnahme zu dem Vorhaben zu übermitteln.

- 3.4 Bereits im Baugenehmigungsverfahren durchgeführte Verfahrensschritte brauchen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht wiederholt zu werden.

4 Auswirkungen auf bereits bestehende Anlagen

Vorhandene Windkraftanlagen innerhalb einer Windfarm, die baurechtlich genehmigt wurden, unterfallen mindestens dem Vertrauensschutz. Der Betreiber einer formell baurechtlich genehmigten Windkraftanlage innerhalb einer Wind-

farm ist von der für das immissionsschutzrechtliche Verfahren zuständigen Behörde aufzufordern, seine Anlage in entsprechender Anwendung von § 67 Abs. 2 BImSchG anzuzeigen. Die unteren Bauaufsichtsbehörden sollen diesen Behörden die hierfür erforderlichen Daten zur Verfügung stellen. Dies gilt insbesondere auch für die Fälle, in denen nach der Rechtsprechung des BVerwG die Genehmigung an sich schon in einem immissionsschutzrechtlichen Verfahren hätte erteilt werden müssen.

5 Erlassteilhebungen

Der Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 02.10.2003 –zum Gesetz zur Umsetzung europarechtlicher Vorschriften in Landesrecht (Vogelschutzrichtlinie, FFH-Richtlinie, UVP-Richtlinie, IVU-Richtlinie und Zoo-Richtlinie) – Landes-Artikelgesetz- hier: Prüfung der Umweltverträglichkeit im Baugenehmigungsverfahren - IV 631 – 511.51 – ist insoweit nicht mehr anzuwenden.

gez. E.Geib

Ekkehard Geib